

derungen angeordnet, wozu die Gläubiger zu erscheinen haben, und wird bemerkt, daß das ganze Vermögen 49 fl. 7 kr. N. W. betrage.

K. K. Landgericht Sillz, den 6. Nov. 1830.
Gapp, k. k. Landrichter.

Todes-Erklärung.

Nachdem die unterm 8. October 1829 (Intelligenzblatt Nr. 83) als im russischen Feldzuge vom Jahr 1812 ausgeblieben vorgeladenen Simon Lindner, Bauernecht von Beerberg, und Johann G. Uner, Gütersohn von Sichert, von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben, so werden dieselben hiemit als bürgerlich todt erklärt.

K. K. Landgericht Schwab, den 8. Nov. 1830.
Schiesl, Landrichter.

Todes-Erklärung-Edikt.

Nachdem Verklmā Steiner, Tagelöhner von Oberleng, welcher im vierzigjährigen Edikte vom 21. Aug. 1829 öffentlich vorgeladen wurde, innerhalb Jahresfrist weder erschienen ist, noch sonst von seinem Leben oder Aufenthaltsorte dem unterzeichneten Landgerichte Kunde gegeben hat, so wird derselbe nach §. 277 des bürgerl. Gesetzbuchs hiemit bürgerlich todt erklärt.

K. K. Landgericht Welsberg, den 11. Nov. 1830.
Paischeider, Adjunkt.

Kundmachung.

Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 5. October 1825 Nr. 17355 lit. G hinsichtlich der terminweisen Rückzahlung der Gericht-Höfdenbergisch-Schloßbergischen Waffinstapellen zu genehmigen gerüth, daß jene Gläubiger vorzugsweise befriediget werden, die sich zu den größten kapitalischen Nachlässen erklären, und daß die Gläubiger zu dieser Nachlassenerklärung von Jahr zu Jahr binnen einer peremptorischen Frist, welche gemäß Dekrets des Iblt. k. k. Landgerichts Telfs vom 10. v. M. bis zum 1. November d. J. ausläuft, aufgefordert werden sollen.

Diese Nachlassenerklärungen werden nun von heute an bis 1. November von dem Gerichtskassier Simon Seiser in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig zu Protokoll genommen werden.

Am 14. November wird die wirkliche Absteigerung in der Kammer des Ibltlichen k. k. Landgerichts Telfs vorgenommen, um 8 Uhr Vormittag damit angefangen, und Schluß 12 Uhr geschlossen werden.

Die kapitalische Rückzahlungssumme beläuft sich auf 7000 fl. und wird um Lichtmess 1831 rückbezahlt werden. Hievon werden sämtliche Gerichtsgläubiger zu 1/3 rein Wissen und Benehmen hiemit verständigt.

Schuldentilgungs-Kommission sämtlicher Gemeinden des Gerichts Telfs.
Simon Seiser, Gerichtskassier und Kommissär.
Joh. Martin Mimm, Kommissär.
Anton Kirchmaier, Kommissär.

Vorladung.

Bei der heute bei dem gefertigten Landgerichte zum Rebus der diesjährigen Kaiserjäger-Regiments-Erganzung statt gegebenen Losziehung wurden für nachbenannte in den Jahren 1808 und 1809 geborene losungspflichtige Jünglinge, deren gegenwärtiger Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gegeben: Für Bartholomä Anton, Sohn des Johann Baptist Obredina, von Alvera, Zahl 1.

Johann Julius, Sohn des Kaspar Martinus Alvera, gleichfalls von Alvera, Zahl 5.

Simon Andrá Konstantini, vulgo Curti, von Majon, Zahl 7.

Johann Alois Verocai von Kortina, Zahl 8.

Franz Felix Anton Alberti, ebenfalls von Kortina, Zahl 11.

Jakob Lazarus Dabie, von demselben Orte, Zahl 13.

Johann Maria Franz Zardini von Alvera, Zahl 16.

Schwester Anton Alois Steffani von Pefels, Zahl 25.

Bartholomä Anton Alberti von Mortila, Zahl 29.

Peter Liberat Konstantini von Chaus, Zahl 39.

Schwester Anton Koll von Tel, Zahl 40.

Franz Anton Manwig von Kortina, Zahl 41.

Franz Anton Koll von Cadin, Zahl 42.

Joseph Lorenz von Kortina, Zahl 44.

Joseph Anton Dallago von Zuel, Zahl 45.

Da nun Bartholomä Anton Obredina mit Loszahl 1 zur wirklichen Einziehung bestimmt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen, wenn er sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg, oder binnen acht

Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, wenn er sich außerhalb der Provinz befindet, bei diesem Gerichte persönlich zu stellen; widrigenfalls er als Reinitent behandelt werden muß.

Winnen eben dieser bedingten gesetzlichen Frist liegt auch den übrigen vorgennannten Konfiskationspflichtigen ob, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort dem diesseitigen Amte um so verlässlicher anzuzeigen, als sie im entgegen gesetzten Falle, wenn sie in der Folge die Reibe zur Alienation treffen sollte, ebenfalls als Reinitenten behandelt und bestraft werden würden.

Die Reinitensstrafen bestehen:

a) In der Verlängerung der Kapitulationszeit von zwei Jahren,

b) in der Abgabe des Reinitenten zum Kaiserjäger-Regimente, auch nach Verlauf seines militärpflichtigen Alters, und

c) im Verlust des Rechtes sich vertreten zu lassen.

Endlich wird noch bemerkt, daß das diesjährige Stelungs-Kontingent des Landgerichts- und Losungsobdistrikts Ampezzo oberhalb in drei Mann besthe.

Kortina, den 29. Okt. 1830.

K. K. Landgericht Ampezzo.

Unterrichter, Landrichter.

Edikt.

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Schreibrig wird andurch bekannt gemacht, es sey dem Konrad Friß, ledigen Bauernsnechte von Leckleiten, wegen Geisteschwäche die eigene Vermögensverwaltung abgenommen, und ihm in der Person des Engelbert Wolf daselbst ein Kurator an die Stelle gestellt worden.

Wornach sich Jedermann, der mit Konrad Friß verbindliche Rechtsgeschäfte machen will, zu achten hat.

Neutte, den 2. Nov. 1830.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Ehrenberg.

Marberger, k. k. u. k. Richter.

Verkennungmachung.

Christian Zimmermann in Lech hat eine Stiftung errichtet, deren jährliche reine Rente von 19 fl. N. W. Studenten oder Handwerk-Erlernenden verliehen werden soll.

Nach dem Stiftbriefe haben auf den Genuß dieses Stipendiums Anwärter zum Stifter, und in deren Abgang Angehörige der Pfarrei Lech, und zwar vorzugsweise Studenten Anspruch.

Studierende können dasselbe bis zur Vollendung ihrer Studien, Handwerk-Erlernende aber durch drei Jahre genießen.

Jeder Stiffling hat den Genuß dieses Stipendiums als Almosen zu betrachten, und hiefür gute Werke zu verrichten.

Alle diejenigen, welche um Verleihung dieses vom Jahr 1830/31 zu verleihen kommenden Stipendiums nachsuchen wollen, werden demnach aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den Ausweisen über die Verwandtschaft zu dem Stifter, oder über die Angehörigkeit zur Pfarrei Lech, über die Studien in den letzten zwei Semestern, oder über Erlernung eines Handwerks, über die Moralität, über die Dürftigkeit und über beschaudene Watterkrankheit oder Kuppen-Einimpfung bis 30. I. M. bei diesem Gerichte um so gewisser einzureichen, als man auf spätere einlaufende Gesuche keine Rücksicht mehr nehmen wird.

Hubezug, am 1. Nov. 1830.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.

Vorladung-Edikt.

Johann Michael Thoman, von Lana gebürtig, hat sich schon vor mehr als 40 Jahren von hier weg als Sattlergeselle in die Fremde begeben, ohne daß dessen Aufenthalt seither bekannt ist.

Auf Ansuchen des Joseph Thoman, Sattlermeister in Oberlana, wird Johann Michael Thoman binnen Jahresfrist mit dem Weisage vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht, oder den in der Person des Peter Vobemwein senior, Wessler in Witterlana, für den — unbekannt wo — Abwesenden aufgestellten Kurator, auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setz, zur Todes-Erklärung schreiten, und dessen Vermögen dem Erben Joseph Thoman, als Alleinerben, nach Gesetzbuchvorschrift einantworten werde.

K. K. Landgericht Lana, den 30. Okt. 1830.

Tigner, Landrichter.